

Satzung

Der Alternativen Liste / Die Grünen e.V. Rastatt

Präambel

Wer wir sind !

Die Alternative Liste / Die Grünen (ALG) ist ein Zusammenschluß von Bürgern / Bürgerinnen , die eine alternative Kommunalpolitik im Vergleich zu den traditionellen Parteien anstreben . Dies soll einerseits durch die gewählten Stadträte im Gemeinderat, aber auch durch Aktivitäten in der Gemeinde erreicht werden. Die ALG ist gegenüber Parteien und parteiähnlichen Organisationen unabhängig. Es gibt deshalb keine Unvereinbarkeitsbeschlüsse, jedoch werden bei uns keine Befürworter mit antidemokratischen und rassistischen Weltanschauungen geduldet. Selbstbestimmung und basisdemokratische Strukturen sind wesentliche Elemente der ALG.

Was wir wollen !

Die ALG bietet auch außerhalb von Parteien Bürgerinnen und Bürgern auf der kommunalen Ebene ein Forum der Meinungsäußerung und der Mitwirkung. Die Sitzungen der ALG sind daher für jede Bürgerin und jeden Bürger offen. Es besteht für jede/n Anwesende/n Rederecht.

Die ALG will mit seiner Politik ein **Zukunftsfähiges Rastatt** gestalten.

Dies bedeutet , daß Kommunalpolitik auf soziale Gerechtigkeit, eine ökonomische und ökologische Stadtentwicklung zum Wohle der Bürger / Bürgerinnen in Rastatt und in der Welt jetzt und für die Zukunft ausgerichtet sein muß.

Verhältnis / Kontrolle der Stadträte durch die ALG !

Die Mitglieder beraten und beschließen das Wahlprogramm sowie die Richtlinien für die Schwerpunktthemen der aktuellen Kommunalpolitik, die für jeden Stadtrat / Stadträtin verbindlich sind.

Die Stadträte/innen sind zur aktiven Mitarbeit in der ALG verpflichtet und legen regelmäßig Rechenschaft ab.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr , Zweck

- 1.1 Der Name des Vereins lautet : Alternative Liste / Die Grünen Rastatt e.V. .
Er ist im Vereinsregister eingetragen (Nr.: 465).
- 1.2 Zweck: Die ALG ist eine kommunale Wählergemeinschaft.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Sitz der ALG ist Rastatt.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jede/r werden , der/ die Satzung anerkennt.
- 2.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Abgabe des ausgefüllten Aufnahmeantrags beim Vorstand. Falls der Vorstand die Aufnahme ablehnt, muß in der nächsten MV über die Aufnahme entschieden werden.
- 2.3 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod .
 - 2.3.1 Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muß schriftlich bis spätestens zum 30.09. gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - 2.3.2 Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur durch die MV, wegen Verstoß gegen die Satzung erfolgen. Der Ausschlußantrag muß auf der Tagesordnung der schriftlichen Einladung zur MV stehen .Zum Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Ferner kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn er mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und eine schriftliche Mahnung mit 6 – Wochenfrist erfolglos war.

- 2.3.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet , die in der MV festgelegten Mitgliedsbeiträge , fristgerecht und bargeldlos auf das ALG Konto zu entrichten.

3. Organe des Vereins

- 3.1 Die Mitgliederversammlung (MV).
- 3.2 Der Vorstand .

4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und antragsberechtigt.
- 4.2 Die MV wird vom Vorstand 3 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen .
- 4.3 Die MV ist einzuberufen :
 - a) einmal jährlich , spätestens bis zum 31. März des Kalenderjahres.
 - b) auf Beschluß des Vorstands.
 - c) auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand von mindestens 20 % der Mitglieder. Die MV muß innerhalb von 2 Wochen einberufen werden.
- 4.4 Die MV ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist in den nächsten 2 Wochen eine neue MV mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 4.5 Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit , außer bei:
 - a) Ausschluß eines Mitglieds : Zweidrittelmehrheit.
 - b) Satzungsänderung: Zweidrittelmehrheit.
 - c) Auflösung: Zweidrittelmehrheit.

- 4.6 Der/die gewählte Versammlungsleiter/in läßt die vorgelegte Tagesordnung genehmigen. Die MV ist öffentlich und alle Anwesenden haben Rederecht.
- 4.7 Aufgaben der MV :
- a) Entscheidung über Richtlinien zur Kommunalpolitik
 - b) Entscheidung über Aktivitäten und Geldausgaben für das Kalenderjahr
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Aufstellung des Wahlprogramms zur Kommunalwahl
 - f) Aufstellung der Kandidatenliste für den Stadtrat.
 - g) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts.
 - h) Rechenschaftsberichte der Stadträte/innen.
 - i) Entlastung und Wahl des Vorstands.
 - j) Wahl der 2 Kassenprüfer.
 - k) Ausschluß von Mitgliedern.
- 4.8. Über jede MV ist vom Protokollführer ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird mit der nächsten Einladung zur MV versandt.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern :
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem / der Kassierer/in
- 5.2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln gegenüber Dritten vertretungsberechtigt im Sinne des BGB § 26. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Der Vorstand kann durch 2 Beisitzer/Beisitzerinnen erweitert werden , wenn die MV dies für die betreffende Amtszeit beschließt. Diese sind jedoch nicht vertretungsberechtigt.
- 5.3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- 5.4. Aufgaben des Vorstands:
- Durchführung der Beschlüsse der MV
 - Vorbereitung der MV
 - Tätigkeitsbericht für MV erarbeiten.
- 5.5 Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit seiner Mitglieder .Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse werden in der nächsten MV mitgeteilt. Der Vorstand kann bei der laufenden Geschäftsführung des Vereins auch ohne Sitzung durch Absprachen Beschlüsse fassen.

6. Arbeitskreise

- 6.1 Die MV kann Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise sind an den Auftrag und die Beschlüsse der MV gebunden. Die Arbeitskreise sind der MV rechenschaftspflichtig. Die Öffentlichkeitsarbeit bedarf der Zustimmung des Vorstands, falls die MV nicht kurzfristig tagt.
- 6.2 Ort und Termin der Sitzung sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

7. Stadträte

- 7.1 Die Erstellung der Kandidatenliste zum Stadtrat obliegt der MV.
- 7.2 Die Stadträte der ALG verpflichten sich, die von der MV beschlossenen Richtlinien zur Kommunalpolitik einzuhalten.
- 7.3 Bei Austritt oder Ausschluß aus der ALG verpflichten sich die Stadträte ihr Mandat niederzulegen.
- 7.4 Die Stadträte haben wie alle Mitglieder dieselben Rechte und Pflichten, tragen aber als Repräsentanten der ALG eine besondere Verantwortung.
- 7.5 Stadträte sollten kein Vorstandsmitglied sein. Höchstens ein Stadtrat bzw. Stadträtin darf Vorstandsmitglied sein.

8. Finanzen

- 8.1 Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos auf das ALG –Konto zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlungstermine werden von der MV beschlossen. Mit der Mitgliedschaft wird der jeweilige Quartalsbeitrag fällig.
- 8.2 Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet. Der/die Kassierer/in ist für eine ordnungsmäßige Kassen- / Buchführung verantwortlich.
- 8.3 Über die Verwendung der Finanzmittel entscheidet die MV. Über Beträge im Einzelfall von 500 DM kann der Vorstand entscheiden, solange keine Verbindlichkeiten für den Verein entstehen.
- 8.4 Die Kasse muß von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören , nach Ablauf der 2-jährigen Amtszeit geprüft werden. Der Kassenbericht wird der MV vorgelegt.
- 8.5 Der/ die Kassierer/in und ein weiteres Vorstandsmitglied haben Bankvollmacht.

9. Satzungsänderungen

- 9.1 Satzungsänderungen können nur dann in der MV beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung der schriftlichen Einladung gestanden haben.
- 9.2 Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

10. Auflösung

- 10.1 Die Auflösung der ALG kann nur in einer eigens hierfür einberufenen MV mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 10.2 Die MV beschließt ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit, welche Organisation oder Institution das Vermögen erhält.
- 10.3 Die Auflösung und Vermögensübertragung wird vom Vorstand durchgeführt.